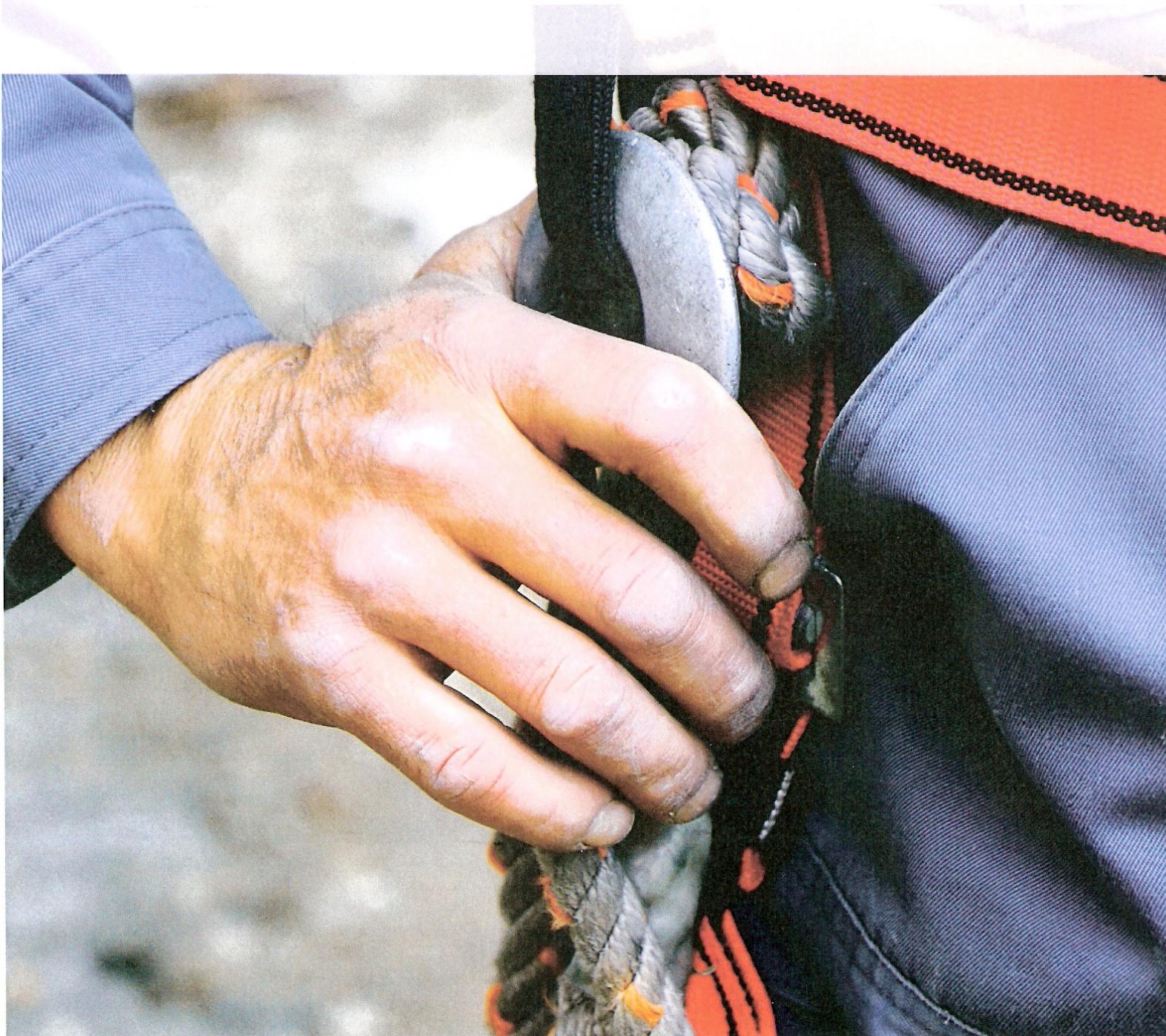


Leistungs- und Beitragsreglement VRM

Vorruhestandsmodell im Dach- und Wandgewerbe - Gültig ab 01.01.2010

Aktualisiert 23.11.2010



Vertrags – Parteien



Gebäudehülle Schweiz

Verband Schweizer
Gebäudehüllen-Unternehmungen
Lindenstrasse 4
9240 Uzwil
T 071 955 70 30
F 071 955 70 40
info@gh-schweiz.ch
www.gh-schweiz.ch

Gewerkschaft Unia

Strassburgstrasse 11
8021 Zürich
T 044 295 15 15
F 044 295 15 55
info@unia.ch
www.unia.ch

Gewerkschaft Syna

Josefstrasse 59
8031 Zürich
T 044 279 71 71
F 044 279 71 72
info@syna.ch
www.syna.ch

Leistungs- und Beitragsreglement VRM Dach und Wand (Reglement VRM)

Vom 1. Januar 2010

Stiftung VRM Dach und Wand
Lindenstrasse 4
9240 Uzwil

1. Auflage
Dezember 2010

Massgebend ist der deutsche Text des Leistungs- und Beitragsreglements VRM Dach und Wand (Reglement VRM) .
Die Bestimmungen dieses Reglements gehen allen anderen im Zusammenhang mit dem VRM Dach und Wand geäußerten Angaben zu den Leistungsansprüchen einer betroffenen Person vor.
Sofern nicht ausdrücklich festgehalten, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie die Bestimmungen in diesem Reglement für beide Geschlechter gleichermassen.

Inhaltsverzeichnis

Vertrags - Parteien	2
1 Allgemeiner Teil	6
1.1 Ziel	6
1.2 Grundsätze	6
2 Geltungsbereich	6
2.1 Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmer	6
3 Finanzierung	6
3.1 Mittelherkunft	6
3.2 Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs	7
3.3 Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen)	7
3.4 Höhe der Beiträge	8
3.4.2 Beiträge des Arbeitnehmers	8
3.4.3 Beiträge des Arbeitgebers	8
3.5 Beitragserhebung	8
4 Leistungen	9
4.1 Grundsätze	9
4.2 Leistungsarten	10
4.3 Überbrückungsrente	10
4.4 Feststellung der Berechtigung, Gesuchstellung	11
4.5 Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit	12
4.6 Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person	12
4.7 Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person	12
4.8 Härtefallersatzleistungen	13
4.9 Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke	13
4.10 Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente	13
5 Auszahlungsverfahren, Meldepflicht	13
5.1 Auszahlung, Zahlungsempfänger	13
5.2 Meldepflicht	14
5.3 Unrechtmässige Auszahlungen	14
6 Vollzug	14
6.1 Kontrollen	14
7 Schlussbestimmungen	14
7.1 Übergangsbestimmungen bei Einführung	14
7.2 Änderungen dieses Reglements	14
7.3 Inkrafttreten	14
Anhang zum Reglement VRM	15
Alphabetisches Sachregister	16

Legende

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
OR	Obligationenrecht
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VRM	Vorrustandsmodell im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe
GAV-VRM	Gesamtarbeitsvertrag Vorrustandsmodell im Dach- und Wandgewerbe
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

In Ausführung der Statuten der Stiftung VRM Dach und Wand und unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsvertrages VRM Dach und Wand (GAV-VRM) erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes "Reglement Vorrustandsmodell Dach und Wand (Reglement VRM)":

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Ziel

- 1.1.1 Dieses Reglement regelt den freiwilligen Vorruststand im Dach- und Wandgewerbe für die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter basierend auf dem GAV-VRM und sieht für diese Übergangsjahre eine finanzielle Abfederung vor.
- 1.1.2 Das Reglement umschreibt zu diesem Zweck die Finanzierung, die Leistungen die Voraussetzungen und die Durchführung des Vorrustandsmodells.

1.2 Grundsätze

- 1.2.1 Die Stiftung VRM ist eine von staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen getrennte gesamtschweizerische Institution. Sie wird unabhängig von und ergänzend zu anderen Sozialinstitutionen und Alterslösungen gegründet und geführt.

Die Institution ist ein sozialpartnerschaftliches Werk der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im schweizerischen Dach- und Wandgewerbe, vertreten durch den Schweizerischen Verband des Dach- und Wandgewerbes (SVDW) einerseits und die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits.

Der Vorruststand, namentlich die Leistungen hierfür, richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung führt die Stiftung VRM Dach und Wand ein Controlling.

Die Verpflichtungen aus diesem Reglement sind volumäiglich bei einem Schweizer Lebensversicherer versichert.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmer

- 2.1.1 Dieses Reglement gilt für diejenigen Betriebe und Arbeitnehmerkategorien, welche dem GAV-VRM unterstehen und für welche der GAV-VRM durch Allgemeinverbindlicherklärung gilt.
- 2.1.2 Weitere Betriebe und Arbeitnehmerkategorien können dem Reglement VRM mittels eines anderen GAV sowie durch Allgemeinverbindlicherklärung desselben angeschlossen werden, sofern die Zustimmung der Vertragsparteien des GAV-VRM und des Stiftungsrates vorliegen.
- 2.1.3 Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des GAV-VRM oder die schriftliche Anschlusserklärung an denselben entfaltet die Rechtswirkung eines Anschlussvertrages mit der Stiftung VRM.
- 2.1.4 Personen ausserhalb des persönlichen Geltungsbereichs gemäss Art. 2 Abs. 2 GAV-VRM in Unternehmen mit Arbeitnehmerkategorien, welche unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV-VRM oder der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV-VRM fallen, gelten als der Stiftung VRM Dach und Wand angeschlossen, wenn der Betrieb für sie eine freiwillige Unterstellungsvereinbarung gemäss Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GAV-VRM eingeht.
- 2.1.5 Eine Unterstellungsvereinbarung gemäss Ziffer 2.1.4 ist frühestens 5 Jahre nach Abschluss und frühestens 3 Jahre nach dem letzmaligen Bezug von Überbrückungsrenten durch eine freiwillig unterstellte Person durch den Betrieb kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung setzt das Einverständnis der Mehrheit der freiwillig unterstellten Personen des Betriebs voraus.

3. FINANZIERUNG

3.1 Mittelherkunft

- 3.1.1 Die Mittel zur Finanzierung des Vorrustandsmodells werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.
- 3.1.2 Allfällige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden der laufenden Jahresrechnung der Stiftung gutgeschrieben.
- 3.1.3 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die nach versicherungstechnischen Grundsätzen gebildeten Barwerte für die in den entsprechenden Zeitperioden neu entstehenden Überbrückungsrenten, allfällige Härtefallleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung finanziert werden.

- 3.1.4 Die Vertragsparteien des GAV-VRM prüfen aufgrund der Erkenntnisse bzw. Meldungen der Stiftung VRM regelmässig, ob Massnahmen zur Erhaltung eines ausreichenden Deckungsgrades im Sinne von Art. 10 GAV-VRM notwendig sind. Jede Vertragspartei des GAV-VRM sowie die Stiftung VRM können verlangen, dass innert Monatsfrist nach ihrer schriftlichen Ankündigung Verhandlungen im Sinne von Art. 10 GAV-VRM aufgenommen werden.
- 3.1.5 Die Jahresrechnung der Stiftung ist nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zu führen. Freie Stiftungsmittel entstehen, wenn aus den Einnahmen der Stiftung ihre gesamten Verpflichtungen, inklusive der Bildung allfälliger Reserven und Rückstellungen, erfüllt sind.
- 3.1.6 Über die Verwendung allfälliger freier Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsrat.
- 3.2. Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs**
- 3.2.1 Die Stiftung VRM bzw. die mit der Durchführung des Vorruhstandsmodeells betraute Stelle (Durchführungsstelle) hat ein Controlling nach folgenden Grundregeln aufzubauen und zu führen:
- a) Es sind sachdienliche Statistiken und Prognosen zum Dach- und Wandgewerbe zu erarbeiten und zu führen, u.a. über
 - die Bestandesentwicklung nach Alter und Lohn der Arbeitnehmer und der Firmeninhaber (insbesondere derjenigen ab dem 55. Altersjahr).
 - die Zusammensetzung der Leistungsbezüger (Alter bei Inanspruchnahme, Arbeitnehmer / Firmeninhaber);
 - die Invalidität und Mortalität.
 - b) Der Finanzfluss (Beitragseinnahmen, Leistungsauszahlungen, Kosten für die Durchführung, Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag) sowie der sich daraus ergebende Finanzierungs- bzw. Deckungsgrad sind permanent und systematisch zu überwachen, um die sich aufdrängenden Massnahmen raschstmöglich zu erkennen und bei den Vertragsparteien des GAV-VRM zu beantragen.
 - c) Das Controlling hat Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung VRM Beschlüsse bezüglich der Finanzierung sowie der Leistungen des Folgejahres spätestens Ende Juni eines Kalenderjahres fällen und kommunizieren kann.
- 3.2.2 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV-VRM auf Antrag des Stiftungsrates über:
- a) die Verringerung der Leistungen;
 - b) die Erhebung höherer Beiträge.
- 3.2.3 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien des GAV-VRM umgehend.
- 3.3. Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen)**
- 3.3.1 Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem massgeblichen Lohn. Massgeblicher Lohn für die Ermittlung der Beiträge ist der SUVA-pflichtige Jahreslohn. Der Beitrag wird auch für Bezüger von Überbrückungsrenten auf dem verbleibenden Erwerbseinkommen geschuldet.
- Für Personen, die über das ordentliche AHV-Pensionsalter (Frauen 64, Männer 65 Jahre) hinaus weiterarbeiten, ist kein Beitrag zu entrichten.
- 3.3.2 Der Betrieb hat die massgeblichen Jahreslöhne der dem GAV-VRM unterstellten Mitarbeitenden jeweils bis 31. Januar des Folgejahres der Durchführungsstelle zu melden. Er stellt der Stiftung VRM hierfür seine Meldung der SUVA-pflichtigen Jahreslöhne zur Verfügung, korrigiert um allenfalls nicht unterstellte Personen.
- 3.3.3 Für freiwillig unterstellte Arbeitnehmer gemäss Art. 3 Abs. 1 GAV-VRM hat der Betrieb der Stiftung VRM deren SUVA-pflichtigen Jahreslohn jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres zu melden. Details regelt die Unterstellungsvereinbarung.
- 3.3.4 Freiwillig unterstellte Betriebsinhaber gemäss Art. 3 Abs. 2 GAV-VRM haben der Stiftung VRM bis zum 31. Januar des Folgejahres ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen, höchstens jedoch das SUVA-Lohnmaximum zu melden. Details regelt die Unterstellungsvereinbarung. Bleibt eine solche Meldung aus, werden die Beiträge auf Basis des geltenden SUVA-Lohnmaximums (derzeit CHF 126'000) erhoben.
- 3.3.5 Bleiben die Meldungen der massgeblichen Lohnsumme durch den Betrieb aus, wird diese durch die Durchführungsstelle aufgrund von Erfahrungswerten eingeschätzt.
- 3.3.6 Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können durch den Arbeitgeber längstens bis fünf Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

- 3.3.7 Die unterstellten Betriebe sind gehalten, sämtliche Tatsachen, die eine erhebliche Veränderung der Beitragserhebung zur Folge haben (Sitzverlegung, Geschäftsaufgabe, Änderung der Rechtsform, etc.), der Stiftung so rasch wie möglich mitzuteilen. Zur Begleichung von daraus entstehenden Beitragsausfällen und Mehraufwendungen erhebt die Stiftung auf Grundlage von Art. 22 GAV-VRM Dach und Wand zulasten des fehlbaren Betriebes folgende Unkostenentschädigungen:
- a) Bei nicht fristgerechter Einreichung der SUVA-Lohnmeldung gemäss Ziffer 3.3.2 erhält der Betrieb nach 10 Tagen eine erste, nach 20 Tagen eine zweite Erinnerung. Mit der zweiten Erinnerung wird ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang zum Reglement VRM, Ziffer 1, erhoben.
 - b) Bei rückwirkender Unterstellung eines Betriebes, welche über den 31. März des ersten beitragspflichtigen Jahres (Gründungsjahr) des unterstellten Betriebes hinausgeht, erhebt die Stiftung auf den fälligen Beiträgen, welche ihr entgangen sind, einen Verzugszins von 5% pro Jahr ab Fälligkeitsdatum des jeweiligen Jahresbeitrages (31. März des Folgejahres). Zusätzlich wird ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang zum Reglement VRM, Ziffer 1, erhoben.
 - c) Bei rückwirkender Meldung der Auflösung des unterstellten Betriebes (ausgenommen infolge Konkurses) über den dem Auflösungsdatum folgenden Jahresabschluss der Stiftung (31. März des Folgejahres) hinaus erhebt die Stiftung VRM beim fehlbaren Betrieb einen Unkostenbeitrag gemäss Anhang zum Reglement VRM, Ziffer 1.

Ungeachtet der Erhebung von Unkostenbeiträgen gemäss Buchstaben a) bis c) bleiben der Stiftung sämtliche Sanktionen gemäss Art. 22 GAV-VRM unbenommen.

- 3.3.8 Neben Lohnangaben kann die Stiftung beim unterstellten Betrieb aus statistischen Gründen jährlich Angaben zu dessen Betriebs- und Lohnstruktur erheben, insbesondere betreffend diejenigen Mitarbeitenden, welche in absehbarer Zeit Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen können.

3.4. Höhe der Beiträge

- 3.4.1 Der gesamte Beitrag beträgt 1.60% des massgeblichen Lohnes. Er setzt sich zusammen aus einem Sparbeitrag zur Aufwendung der für die Ausrichtung zukünftiger Überbrückungsrenten sowie der Härtefallleistungen notwendigen Mittel und einem Kostenbeitrag zur Tragung der für die Durchführung der Stiftung VRM anfallenden administrativen Kosten.

3.4.2 Beiträge des Arbeitnehmers

- 3.4.2.1 Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 0.65% des massgeblichen Lohnes.

- 3.4.2.2 Der Arbeitgeber hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung abzuziehen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist möglich.

3.4.3 Beiträge des Arbeitgebers

- 3.4.3.1 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0.95% des massgeblichen Lohnes.

- 3.4.3.2 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM den Gesamtbeitrag von 1.60% des massgeblichen Lohnes gemäss Ziffer 3.4.1 Reglement VRM.

3.5. Beitragserhebung

- 3.5.1 Dem Arbeitgeber werden jährlich mit Fälligkeit 30. September Akonto-Beiträge in Höhe von 67% des anhand der Summe der massgeblichen Jahreslöhne des Vorjahres errechneten Jahresbeitrages in Rechnung gestellt (erstmals per 30. September 2010 basierend auf der Summe der massgeblichen Jahreslöhne 2009).

- 3.5.2 Der Restbetrag der Beiträge wird dem Betrieb gestützt auf die Summe der massgeblichen Jahreslöhne jährlich mit Fälligkeit 31. März ermittelt und in Rechnung gestellt (erstmals per 31. März 2011 basierend auf der Summe der massgeblichen Jahreslöhne 2010).

In begründeten Fällen kann eine Rechnungsstellung nach dem 31. März erfolgen..

- 3.5.3 Jeweils am 10. Tag nach Fälligkeitsdatum ergeht ein Erinnerungsschreiben mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.

- 3.5.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 3.5.3 Reglement VRM erfolgt die Mahnung, mit welcher die Stiftung VRM zur Deckung ihrer Unkosten zusätzlich zum Rechnungsbetrag einen Betrag gemäss Anhang zum Reglement VRM, Ziffer 1, sowie einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum in Rechnung stellt.

- 3.5.5 Die Kosten für weitere Massnahmen im Inkassoprozess werden vom Stiftungsrat festgelegt. Die entsprechenden Ansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.
- 3.5.6 Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, abweichende Modalitäten zur Beitragserhebung zu vereinbaren oder vorzusehen, wenn diese im Ergebnis gleichwertig sind.

4. LEISTUNGEN

4.1. Grundsätze

- 4.1.1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 4.1.2 Die Höhe der reglementarischen Leistungen richten sich nach den im Zeitpunkt des Leistungsbeginns in Kraft stehenden reglementarischen Bestimmungen.
- 4.1.3 Die Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente ist erstmals per 1. Januar 2011 für anspruchsberechtigte Personen gem. Ziffer 4.4 des Reglements VRM möglich.
- 4.1.4 Der Leistungsbeginn für eine Überbrückungsrente ist immer der erste Tag eines Monats.
- 4.1.5 Als leistungsbestimmendes Alter gilt das monatsgenaue Alter zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Überbrückungsrente. Der frühestmögliche Bezugszeitpunkt ist somit für anspruchsberechtigte Frauen der Monatserste nach Vollendung des 59. Altersjahres (leistungsbestimmendes Alter 59 Jahre und 0 Monate) und für anspruchsberechtigte Männer der Monatserte nach Vollendung des 60. Altersjahres (leistungsbestimmendes Alter 60 Jahre und 0 Monate).
- 4.1.6 Als leistungsbestimmender Monatslohn (siehe auch 3.3.1 Reglement VRM) für die gesamte Bezugsdauer von Überbrückungsrenten gilt der vor der ersten Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente ausbezahlt ordentliche Monatslohn (ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), unter Vorbehalt der Ziffern 4.1.7 bis 4.1.10. Als Monatslohn gilt 1/12 des SUVA-pflichtigen Jahreslohnes, jedoch höchstens das 3,25-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%).
Bei einer nachmaligen Erhöhung der Arbeitszeitreduktion wird der bereits reduzierte Monatslohn als weitere Berechnungsgrundlage auf das vor der ersten Arbeitszeitreduktion bestandene Arbeitspensum hochgerechnet.
- 4.1.7 Wurde der Anspruchsberechtigte regelmässig im Stundenlohn entschädigt, wird dieser Stundenlohn anhand der Jahresarbeitszeit gemäss GAV Dach und Wand hochgerechnet und mittels Teilung durch 12 in den leistungsbestimmenden Monatslohn umgerechnet.
- 4.1.8 Bei Antragstellung sind der Durchführungsstelle neben dem aktuellen Monatslohn gemäss Ziffer 4.1.6 auch die ordentlichen Monatslöhne der drei vorangehenden Jahre zu melden (1/12 des entsprechenden SUVA-pflichtigen Jahreslohnes). Besteht zwischen dem aktuellen Monatslohn und einem der Monatslöhne der drei Vorjahre eine Schwankung von 20% und mehr, so gilt als leistungsbestimmender Monatslohn der Durchschnitt des aktuellen Monatslohnes und der ermittelten Monatslöhne der drei Vorjahre.
- 4.1.9 Besteht zwischen dem höchsten und dem tiefsten Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre vor der Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente eine grössere Schwankung (20% und mehr), so wird der leistungsbestimmende Monatslohn in Ergänzung zu Ziffer 4.1.6 wie folgt ermittelt:
Über den Zeitraum von 15 Jahren wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad ermittelt, indem die Summe der jährlichen Beschäftigungsgrade durch 15 Jahre dividiert wird. Der aktuelle leistungsbestimmende Monatslohn gemäss Ziffer 4.1.6 wird auf einen Beschäftigungsgrad von 100% hochgerechnet und mit dem errechneten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad (in Prozenten) multipliziert.
Ausgenommen sind Reduktionen des Beschäftigungsgrades infolge Invalidität (vgl. Ziffer 4.1.10 Reglement VRM). In diesem Fall bleibt der letzte effektive Monatslohn leistungsbestimmend.
- 4.1.10 Für einen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme teilinvaliden Mitarbeitenden entspricht der leistungsbestimmende Monatslohn dem Grad seiner gegenwärtigen Resterwerbsfähigkeit.
- 4.1.11 Mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Stiftung VRM hat die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit definitiv und dauernd zu reduzieren bzw. aufzugeben. Davon ausgenommen sind Nebenverdienste, welche seit mehr als drei Jahren vor Beginn der Überbrückungsrente erzielt werden.
- 4.1.12 Die gesamte Summe der zu erbringenden Überbrückungsrenten wird von der Stiftung VRM Dach und Wand per Leistungsbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und ausgeschieden ("Rentenbarwert").

4.2. Leistungsarten

- 4.2.1 Die Leistungen der Stiftung VRM werden ausschliesslich in Form monatlicher Überbrückungsrenten (Ziffer 4.3 Reglement VRM) oder als Härtefallersatzleistungen (Ziffer 4.8 Reglement VRM) ausgerichtet.

4.3 Überbrückungsrente

- 4.3.1 Die monatliche Überbrückungsrente entspricht für ihre gesamte Laufzeit grundsätzlich 70% des durch die Reduktion der Arbeitsleistung entgangenen, leistungsbestimmenden Monatslohnes (gemäss Ziffer 4.1.6 Reglement VRM) zum Zeitpunkt vor der ersten Auszahlung einer Überbrückungsrente (Ziffer 4.1.5 Reglement VRM), soweit damit die Höhe des gemäss nachfolgender Tabelle ermittelten Betrages nicht übertroffen wird. Die ausbezahlt Überbrückungsrente entspricht in jedem Fall dem tieferen der beiden Beträge:

Leistungsbestimmendes Alter (1) in Jahren und Monaten von (JJ/MM) bis (JJ/MM)		Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monateslohnes
Männer	Frauen	
60/00 - 60/11	59/00 - 59/11	27.5%
61/00 - 61/11	60/00 - 60/11	35.0%
62/00 - 62/11	61/00 - 61/11	47.5%
63/00 - 65/00	62/00 - 64/00	70.0%

(1) gemäss Ziffer 4.1.5 Reglement VRM

- 4.3.2 Eine Überbrückungsrente kann erst ab einer Reduktion der Arbeitszeit bzw. des massgeblichen Lohnes (aufgrund einer anderen Funktion bzw. Tätigkeit im Betrieb) von 10% oder mehr oder der Unterbrechung der Arbeit um jährlich einen Monat oder länger eingefordert werden. Die Höhe der Überbrückungsrente kann im Online-Rechner der Stiftung VRM (www.vrm-dachundwand.ch) unverbindlich ermittelt werden.
- 4.3.3 Als Reduktion des massgeblichen Lohnes gilt auch, wenn der anspruchsberechtigte Arbeitnehmende im Sinne der Präambel des GAV-VRM in Absprache mit seinem Arbeitgeber in einem anderen Betrieb oder Beruf eine Tätigkeit zu einem tieferen Lohn annimmt (inkl. GAV-VRM Art. 14.4.).
- 4.3.4 Der Auszahlungsmodus der Überbrückungsrente ist unabhängig davon, ob die Reduktion der Erwerbstätigkeit der anspruchsberechtigten Person zu einer linearen Kürzung des Lohnes (verteilt über jeden Monatslohn) oder dem Aussetzen der Lohnzahlung für eine bestimmte Zeitspanne (Unterbruchsmonate) führt. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb dem Arbeitnehmenden, welcher aufgrund einer Reduktion seines Arbeitspensums bzw. der Aufnahme einer neuen Funktion/Tätigkeit (gemäss Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 Reglement VRM) einen entsprechend reduzierten Lohn erzielt, weiterhin monatlich den anteiligen (gekürzten) Lohnanspruch ausbezahlt. Die Überbrückungsrente als Ersatzleistung für den entfallenden Lohnteil wird von der Stiftung VRM monatlich ausbezahlt (Ziffer 5.1. Reglement VRM).
- 4.3.5 Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden. Die Überbrückungsrente wird dabei unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tabellenwerte gemäss Ziffer 4.3.1 Reglement VRM neu ermittelt.
- Die bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten werden angerechnet und können eine Kürzung der neu ermittelten Überbrückungsrente zur Folge haben. Die entsprechende Berechnungsformel findet sich im Anhang zum Reglement VRM, Ziffer 2. In jedem Fall erfolgt eine Berechnung durch die Durchführungsstelle, welche dem Anspruchsberechtigten die neue Leistungshöhe detailliert eröffnet.
- Die einmalige Erhöhung der Arbeitszeitreduktion ist kostenlos. Für jede weitere Anpassung stellt die Durchführungsstelle dem Anspruchsberechtigten einen Unkostenbeitrag gemäss Anhang zum Reglement VRM, Ziffer 1, in Rechnung.
- 4.3.6 Die Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters weder der Teuerung noch aufgrund allfälliger Lohnerhöhungen angepasst. Soweit es die finanziellen Mittel der Stiftung VRM erlauben, kann der Stiftungsrat ausserordentliche Anpassungen der laufenden Renten beschliessen.

4.4. Feststellung der Berechtigung, Gesuchstellung

4.4.1 Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie frühestens ab 1. Januar 2011 kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Männer, die das 60. bzw. Frauen, die das 59. Altersjahr vollendet haben und
- die ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
- die während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM erfüllt haben und
- die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfange des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sind und
- für welche durch ihren Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme mindestens für die Dauer eines Jahres Beiträge bezahlt worden sind.

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 3 Ziffer 1 und 2 GAV-VRM sind anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb vor der Vollendung ihres 50. Altersjahres dem GAV-VRM unterstellt worden und diesem bis zur Inanspruchnahme von Leistungen ununterbrochen unterstellt geblieben sind.¹

Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM sowie der freiwilligen Unterstellung unter den GAV-VRM können nicht eingekauft werden.

Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Begehrungen der anspruchsberechtigten Person.

4.4.2 Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung VRM ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung zu belegen. Die Leistungspflicht der Stiftung VRM beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Antragsteller die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.4.3 Einer besonderen Begründung bedarf die Inanspruchnahme aufgrund einer Lohnreduktion, welche nicht auf eine Kürzung des Arbeitspensums oder die Aufnahme einer belegbaren neuen Funktion/Tätigkeit beim Betrieb zurückzuführen ist.

4.4.4 Die Stiftung VRM regelt die Details der Gesuchstellung mit geeigneten Informationsmitteln zuhanden der unterstellten Betriebe und Anspruchsberechtigten. Siehe hierzu auch www.vrm-dachundwand.ch.

4.4.5 Als Beschäftigungsduer gemäss Ziffer 4.4.1 dritte Aufzählung Reglement VRM werden auch Zeiten angerechnet, während welchen ein Arbeitnehmender durch einen Arbeitsverleihbetrieb in einen Betrieb vermittelt wurde, welcher dem GAV-VRM untersteht, sofern die Funktion im Betrieb unter den persönlichen Geltungsbereich nach GAV-VRM fällt und für diese Zeit die Beiträge nach Ziffer 3.4 Reglement VRM an die Stiftung VRM geleistet wurden.

4.4.6 Die siebenjährige Beschäftigungsduer (gemäss Ziffer 4.4.1 dritte Aufzählung Reglement VRM) gilt in der Regel durch einen unbezahlten Urlaub nicht als unterbrochen, sofern kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der unbezahlte Urlaub hat nicht mehr als sechs Monate gedauert;
- b) der unbezahlte Urlaub wurde nicht im letzten Jahr vor der Frühpensionierung bezogen;
- c) der Arbeitnehmende hat die Tätigkeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen und die massgeblichen Kündigungsfristen wurden eingehalten;
- d) während des unbezahlten Urlaubs wurde keiner bezahlten Tätigkeit nachgegangen;
- e) der Arbeitnehmende kann im Kalenderjahr, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wurde, eine mindestens 50%-ige Tätigkeit in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb nachweisen.

4.4.7 Wer die siebenjährige Frist gemäss Ziffer 4.4.1 dritte Aufzählung Reglement VRM infolge Arbeitslosigkeit von insgesamt weniger als zwei Jahren nicht erfüllt, die anderen Voraussetzungen (gemäss Ziffer 4.4.1 Reglement VRM) jedoch gegeben sind, erhält eine ungekürzte Überbrückungsrente. Bei einer Arbeitslosigkeit von insgesamt mehr als zwei Jahren verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

4.4.8 Nach Würdigung der Gesuchsunterlagen stellt die Stiftung VRM die Höhe der Überbrückungsrente abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem Gesuchsteller und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.

4.4.9 Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen, ist der Entscheid schriftlich zu begründen.

¹ Siehe Übergangsbestimmungen Ziffer 7.1.2 Reglement VRM

4.4.10 Der Gesuchsteller kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel.

4.4.11 Die Überprüfung der Bescheide durch die gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.

4.5. Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit

4.5.1 Nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit bleibt eine dem GAV-VRM unterstellte Tätigkeit im bisherigen Betrieb oder – falls dies nicht möglich ist – in einem anderen Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM grundsätzlich möglich, sofern daraus ein Verdienst unter der Eintrittsschwelle nach BVG erzielt wird.

4.5.2 Ebenfalls ohne Verlust von Leistungen erlaubt ist eine sonstige, unselbständige oder selbständige Tätigkeit mit einem Entgelt bis zu CHF 12'000 pro Kalenderjahr.

4.5.3 Folgende Bestimmungen sind zu berücksichtigen:

- a) massgebend ist der AHV-pflichtige Lohn der erlaubten Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung;
- b) als Kontrollperiode gilt immer ein ganzes Kalenderjahr; bei Beginn oder Ende der Überbrückungsrente im Verlaufe eines Kalenderjahres ist der erlaubte Verdienst pro rata zu rechnen;
- c) 4.5.1 und 4.5.2 sind nicht kumulierbar; trifft beides zu, gilt die tiefere der beiden Höchstgrenzen.

4.6. Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person

4.6.1 Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.

4.6.2 Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach Artikel 66 Absatz 2 ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzekommen; im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss Artikel 66 Absatz 2 ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.

4.6.3 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes auch nach vollendetem 60. Altersjahr kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Auf dem weiterhin validen Teil des Lohnes sind weiterhin Beiträge fällig bzw. es kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.

4.7. Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person

4.7.1 Der Tod des Bezügers einer Überbrückungsrente ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.

4.7.2 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, welcher seine Arbeitszeit teilweise reduziert hat, vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so endet der Anspruch auf Zahlung der Überbrückungsrente am Monatsletzten drei Monate nach dem Todestag oder wenn er das ordentliche AHV-Alter erreicht hätte. Die infolge verspäteter Meldung zuviel bezahlten Überbrückungsrenten sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.

4.7.3 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, welcher seine Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben hat, vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so wird diese bis zum Erreichen desselben in unveränderter Höhe an die Hinterbliebenen weiterbezahlt.

Als anspruchsberechtigte Hinterbliebene gelten abschliessend und in nachstehender Reihenfolge:

- a) Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner.
- b) Die Kinder des Verstorbenen, soweit dieser für deren Unterhalt aufzukommen hatte;
- c) Die natürlichen Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

4.7.4 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Überbrückungsrente bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem Reglement.

4.8. Härtefallersatzleistungen

- 4.8.1 Anträge auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, welche kumulativ
- a) das 55. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben,
 - b) während 25 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet haben, und
 - c) unfreiwillig und endgültig aus dem Dach- und Wandgewerbe (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der Suva) ausgeschieden sind.
- 4.8.2 Ein allfälliger Anspruch auf eine Härtefallersatzleistungen sowie deren Art und Höhe wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Die Ausrichtung erfolgt als einmalige Einlage auf ein BVG-Konto. Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- 4.8.3 Ein Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2015 eintritt.
- 4.8.4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM aus.

4.9. Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke

- 4.9.1 Die Leistungen nach diesem Reglement verstehen sich, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, komplementär zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen.
- 4.9.2 Kumuliert werden dürfen Überbrückungsrenten aus vollständiger vorzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit lediglich mit Rentenleistungen der AHV sowie der beruflichen Vorsorge, welche infolge des vorzeitigen Altersrücktritts gekürzt werden.
- 4.9.3 Die Stiftung VRM unterstützt Arbeitgeber und anspruchsberechtigte Personen beratend in ihren Bemühungen, bei vollständiger vorzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Rentenleistungen der beruflichen Vorsorge bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters aufzuschieben, soweit das Reglement der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers dies nicht automatisch vorsieht.

4.10. Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente

- 4.10.1 Mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Stiftung VRM.
- 4.10.2 Machen der Betrieb und der Bezüger einer Überbrückungsrente eine einmal getroffene Vereinbarung zur Reduktion der Arbeitszeit oder des Verdienstes bzw. einen vorzeitigen Altersrücktritt vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters wieder rückgängig, so ist der Stiftung VRM hierüber frühzeitig Mitteilung zu erstatten. Die Zahlung der Überbrückungsrente wird auf den Zeitpunkt der Änderung hin eingestellt.
- 4.10.3 Bei einem späteren Wiederaufleben der gemäss Ziffer 4.10.2 Reglement VRM eingestellten Überbrückungsrente kommt Ziffer 4.3.5 Abs. 2 Reglement VRM sinngemäss zur Anwendung, d.h. eine späterer Anspruch auf eine erneute Überbrückungsrente kann aufgrund der bereits erbrachten früheren Überbrückungsrenten gekürzt werden.
- 4.10.4 Die Stiftung VRM ist berechtigt, zur Feststellung einer angenommenen ungerechtfertigten Leistung einer Überbrückungsrente, beim unterstellten Betrieb oder der anspruchsberechtigten Person Auskünfte und Unterlagen (z.B. Lohnausweise) zu verlangen. Bei Feststellen einer ungerechtfertigten Erbringung einer Überbrückungsrente wird deren Zahlung umgehend eingestellt.

5. AUSZAHLUNGSVERFAHREN, MELDEPFLICHT

5.1. Auszahlung, Zahlungsempfänger

- 5.1.1 Zahlungsempfänger ist in jedem Fall die anspruchsberechtigte Person; vorbehalten ist Ziffer 4.7.3 Reglement VRM.
- 5.1.2 Die Überbrückungsrente wird monatlich per letztem Banktag auf eine von der anspruchsberechtigten Person bezeichnete Zahlstelle (Bank/Post) ausbezahlt. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.
Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz, der Europäischen Union oder der EFTA. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes oder auf Verlangen werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters bezeichnetes Konto (Bank/Post) in der Schweiz überwiesen.
- 5.1.3 Die letzte Überbrückungsrente wird im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres (Frauen 64. Altersjahres) ausbezahlt.

5.2. Meldepflicht

- 5.2.1 Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung VRM umgehend Meldung über alle Umstände zu erstatten, die einen Einfluss auf die Berechtigung auf eine Überbrückungsrente haben können, insbesondere die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Ziffer 4.5 Reglement VRM). Wohnortwechsel oder eine Änderung der Zahlstelle sind der Stiftung VRM innerhalb eines Monats zu melden.
- 5.2.2 Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung VRM bei Aufforderung in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu erbringen.
- 5.2.3 Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Stiftung VRM die Leistungen zurückhalten und eine angemessene Nachfrist ansetzen.

5.3. Unrechtmässige Auszahlungen

- 5.3.1 Wer zu Unrecht Leistungen der Stiftung VRM erwirkt, hat diese samt einer Verzinsung von 5.0% ab jeweiligem Auszahlungsdatum zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

6. VOLLZUG

6.1. Kontrollen

- 6.1.1 Der Stiftungsrat VRM ist für die Kontrolltätigkeit verantwortlich. Er ist berechtigt, bei den unterstellten Betrieben, bei deren Vorsorgeeinrichtungen und bei den Leistungsbezügern alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung, der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

- 6.1.2 Der Stiftungsrat kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich der paritätischen Landeskommision, übertragen.

- 6.1.3 Die Kontrolltätigkeit wird von der Stiftung VRM entschädigt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Übergangsbestimmungen bei Einführung

- 7.1.1 Mit der Einführung des GAV-VRM per 1. Januar 2010 haben die unterstellten Betriebe der Stiftung VRM mit Fälligkeit 30. September 2010 erstmalig Beiträge gemäss Ziffer 3.5.1 Reglement VRM zu entrichten, basierend auf dem gemeldeten massgeblichen Lohn 2009. Die unterstellten Betriebe werden von der Stiftung VRM im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zur erstmaligen Meldung der massgeblichen Löhne aufgefordert.

- 7.1.2 Im Sinne einer Übergangsregelung zu Ziffer 4.4.1 sind freiwillig unterstellte Personen der Jahrgänge 1955 bis 1960 ebenfalls anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb bis spätestens 6 Monate nach dessen Unterstellung unter den GAV-VRM angemeldet worden sind.

7.2. Änderungen dieses Reglements

- 7.2.1 Der Stiftungsrat entscheidet nach schriftlicher Zustimmung des Stifterverbandes über Änderungen dieses Reglements. Die Kompetenz des Stiftungsrates für Notmassnahmen nach Art. 10 GAV-VRM ist vorbehalten.

7.3. Inkrafttreten

- 7.3.1 Dieses Reglement tritt mit dem Gesamtarbeitsvertrag für das Vorruhenstandsmodell des Dach- und Wandgewerbes (GAV-VRM Dach und Wand) auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat

Uzwil, den

Stiftungsrat der Stiftung VRM Dach und Wand

Anhang zum Reglement VRM

(Gültig ab 01.01.2010)

1. Die Stiftung kann für ausserordentliche Aufwendungen beim unterstellten Betrieb folgende Unkostenbeiträge erheben

1.1	Unkostenbeitrag für verspätete Lohnmeldung gemäss Ziffer 3.3.7 Buchstabe a Reglement VRM	CHF	100.-			
1.2	Unkostenbeitrag für rückwirkende Unterstellung und Beitragsabrechnung des Betriebes gemäss Ziffer 3.3.7 Buchstabe b Reglement VRM <ul style="list-style-type: none">• pro nachträglich abzurechnendes Beitragsjahr	CHF	100.-			
1.3	Unkostenbeitrag für verspätete Meldung der Betriebsauflösung gemäss Ziffer 3.3.7 Buchstabe c Reglement VRM	CHF	100.-			
1.4	Mahnspesen Beitragszahlung zulasten des verursachenden Betriebes gemäss Ziffer 3.5.4 Reglement VRM	CHF	100.-			
1.5	Umtriebsentschädigung bei Betreibung zulasten des verursachenden Betriebes; bei einem Mahnsaldo von <ul style="list-style-type: none">• unter CHF 10'000• CHF 10'000 bis 50'000• CHF 50'000 bis 100'000• über CHF 100'000	CHF	400.- CHF	600.- CHF	800.- CHF	1'000.-
1.6	Gebühren des Betreibungsamts gehen zulasten des verursachenden Betriebes					
1.7	Anpassung der Überbrückungsrente aufgrund Erhöhung der Arbeitszeitreduktion (ab zweiter Anpassung) zulasten des verursachenden Betriebes	CHF	150.-			

* eine Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers ist Sache des Betriebes

2. Formel für die Bestimmung der maximalen Überbrückungsrente bei einer nachmaligen Reduktion des Beschäftigungsgrades

2.1 Die Überbrückungsrente wird bei einer nachträglichen Anpassung (Ziffer 4.3.5 bzw. 4.10.3 Reglement VRM) unter Anrechnung der bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten gemäss nachfolgender Formel zusätzlich maximiert:

$$(17 \times L - R) / m$$

L Leistungsbestimmender Monatslohn zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente VRM
R Summe der bis zum Zeitpunkt der Neuberechnung erbrachten Überbrückungsrenten
m Restlaufzeit der Überbrückungsrente in Monaten ab Zeitpunkt der Neuberechnung

Alphabetisches Sachregister

Zitierweise der Sachregisterhinweise:

- Ziffern stehen für Artikel
- A – steht für Anhang

A

Änderungen dieses Reglements	<u>7.2</u>
Anhang zum Reglement	<u>Anh. 1</u>
Allgemeiner Teil	<u>1</u>
Auszahlungsverfahren, Meldepflicht	<u>5</u>
Auszahlung, Zahlungsempfänger	<u>5.1</u>

B

Beitragserhebung	<u>3.5</u>
Beiträge des Arbeitgebers	<u>3.4.3</u>
Beiträge des Arbeitnehmers	<u>3.4.2</u>

F

Feststellung der Berechtigung, Gesuchstellung	<u>4.4</u>
Finanzierung	<u>3</u>

E

Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit	<u>4.5</u>
--	------------

G

Geltungsbereich	<u>2</u>
Grundsätze (Allgemeiner Teil)	<u>1.2</u>
Grundsätze (Leistungen)	<u>4.1</u>

H

Härtefallersatzleistungen	<u>4.8</u>
Höhe der Beiträge	<u>3.4</u>

I

Inkrafttreten	<u>7.3</u>
---------------	------------

K

Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente	<u>4.10</u>
Kontrollen	<u>6.1</u>
Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke	<u>4.9</u>

L

Leistungen	<u>4</u>
Leistungsarten	<u>4.2</u>
Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person	<u>4.6</u>
Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person	<u>4.7</u>

M

Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen)	<u>3.3</u>
Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs	<u>3.2</u>
Meldepflicht	<u>5.2</u>
Mittelherkunft	<u>3.1</u>

S

Schlussbestimmungen	<u>7</u>
---------------------	----------

U

Überbrückungsrente	<u>4.3</u>
Übergangsbestimmungen bei Einführung	<u>7.1</u>
Unkostenbeiträge	<u>Anh. 1</u>
Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmer	<u>2.1</u>
Unrechtmäßige Auszahlungen	<u>5.3</u>

V

Vollzug	<u>6</u>
---------	----------

Z

Ziel	<u>1.2</u>
------	------------